

BGB AT

# Beschränkung der Vertretungsmacht

## Gesetzliche Beschränkungen

### Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB)

Selbstkontrahieren

Mehrfachvertretung

### Missbrauch der Vertretungsmacht

Kollusion

objektiv evident

- Der Vertretungsbefugnis sind Grenzen gesetzt.
- Das Verbot des Inlichgeschäfts (§ 181 BGB) ist durch die Gefahr einer Interessenskollision begründet. Beim Verstoß gegen dieses Verbot ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, aber gemäß § 177 I BGB genehmigungsfähig.
- Eine Diskrepanz von rechtlichem Dürfen und rechtlichem Können ist im Außenverhältnis nur dann beachtlich, wenn der Dritte nicht schutzwürdig ist:
  - Kollusion
  - Missbrauch der Vertretungsmacht ist objektiv evident